



Ahnenstätte Hilligenloh e. V.

eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg VR 917

Stand: 24. August 2024

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Ahnenstätte Hilligenloh e.V." Sein Sitz ist Oldenburg (Oldb.). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, für seine Mitglieder und alle freigläubigen Deutschen würdige letzte Ruhestätten zu errichten und ihnen freie Gestaltung der Totenfeiern zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört und sich den Idealen der Aufklärung (Immanuel Kant u.a. *) verbunden fühlt."
- aa) Rechtsnachfolger von Grabnutzungsrechtinhabern können auf Antrag Mitglied werden, wenn die Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind.
Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, bleiben sie außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Nach Ende der 30-jährigen Ruhezeit endet diese Mitgliedschaft.
- b) Mit dem Eintritt in den Verein ist unmittelbar der Erwerb eines Grabrechtes verbunden.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind. Er kann die Aufnahme nach Anhören des Beirates ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- d) Die Mitglieder schließen sich nicht zu organisierten Einzelgruppen zusammen.
Politische Betätigung innerhalb des Vereins oder des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere politische, religiöse und weltanschauliche Stellungnahmen und Erklärungen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. Durch den Tod des Mitgliedes
 2. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 3. Durch Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

Wer sich dem Zweck und den Zielen des Vereins widersprechend verhält.

Wer gegen § 3 d verstößt.

Wer sich illoyal verhält, den Vereinsfrieden stört und sich nicht in die Vereinsgemeinschaft einfügt.

Wer das Ansehen des Vereins schädigt.

Wer sich ohne Genehmigung des Vorstandes öffentlich in Vereinsangelegenheiten einmischt und Stellungnahmen abgibt.

Wer zwei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft kein Grabnutzungsrecht erworben hat.

Wer länger als vier Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist. (Einzelheiten hierzu sind in der Gebührenordnung geregelt.)

Die Entlassung spricht der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat aus.

Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch gegen den Verein. (Ausgenommen bezahlte Grabrechte, Einzelheiten sind in der Gebührenordnung geregelt.) Bisher geleistete Beiträge oder Spenden werden daher nicht erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Der Beirat
- c.) Die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand

besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretenden Vorsitzenden), dem Rechnungsführer und dem Stättenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ersetzt werden nur notwendige und nachgewiesene Auslagen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften können keine Vorstandsmitglieder im Ahnenstättenverein werden.

aa) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, beruft der verbleibende Vorstand eine Kandidatin/einen Kandidaten als Nachfolger. Diese Berufung wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neuer Kandidat gewählt.

b.) Der Beirat

besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

In der Mitgliederversammlung erfolgen für zwei ausscheidende Beiratsmitglieder Ergänzungswahlen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in besonderen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere ist er bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu hören. Seine Zustimmung ist notwendig bei Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Darüber hinaus wählt er aus seiner Mitte zwei Prüfer der Jahresabrechnung. Dies gilt nur, wenn die Mitgliederversammlung keine Prüfer der Jahresabrechnung bestimmt.

Mitglieder religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften können keine Beiratsmitglieder im Ahnenstättenverein werden.

c.) Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Abstand von 2 Jahren statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Monaten zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 30 Mitgliedern des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kostenabrechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) die Bestimmung von zwei Prüfern der Jahresabrechnung.

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Nichterschiedenen muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Stättenordnung und Gebührenordnung

Die vom Vereinsvorstand in Abstimmung mit dem Beirat aufgestellte bzw. fortgeschriebene Stätten- und Gebührenordnung ist für alle verbindlich.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

* Der wichtigste allgemeinverständliche philosophische Leitsatz von Kant lautet: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: „Der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir.“

Stand beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.08.2024.
Eintragung am 06.01.2025.